

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **über das Wirksamwerden der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes der Stadt Bad Kreuznach „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks)“ (Nr. 5/14)**

hier: Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen und die Verwaltung beauftragt die Unterlagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz zur Genehmigung vorzulegen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz hat mit Bescheid vom 05.09.2017; Az.: 36 230/43-04, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Kreuznach für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks)“ (Nr. 5/14) genehmigt.

#### **Anlass und Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Mit dem Abzug der US Army aus einer ganzen Reihe von ihr genutzter Liegenschaften in Bad Kreuznach stellt sich für die Stadt die Aufgabe, die betroffenen Areale neu zu ordnen und einer auch baurechtlich abgesicherten und gelenkten Nachfolgenutzung zuzuführen. Daher wurde durch den Stadtrat für den Bereich zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks der US-Army) unter Einbeziehung einiger kleinerer Randflächen die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie am die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans verfolgen vor allem zwei Ziele:

- Es sollten die notwendigen baurechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung der Erschließung und für sonstige notwendige Neu- und Umbauten geschaffen werden und
- es sollte ein Nutzungs- und Ordnungsrahmen vorgegeben werden, der eine Einbindung in die Umgebung wie auch das städtische Gesamtgefüge gewährleistet.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes der Stadt Bad Kreuznach „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks)“ (Nr. 5/14) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6 Abs. 5 BauGB) werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung, Stadtbauamt, Abt. 610 - Stadtplanung und Umwelt, Viktoriastraße 13, Zimmer 42, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung Bad Kreuznach [www.bad-kreuznach.de](http://www.bad-kreuznach.de) unter Bauleitplanverfahren eingestellt.

#### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorgenannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach, den 12.10.2017  
Stadtbauamt, Abt. 610 - Stadtplanung und Umwelt  
Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin